

3. § 421 HGB verpflichtet jeden Warenempfänger, der die Ablieferung des Gutes verlangt, gleichzeitig – anstelle des Absenders – **die noch offenen Pflichten aus dem Frachtvertrag zu erfüllen**. Danach ist das empfangende Handelsunternehmen verpflichtet,

- die Ware in einer angemessenen Entladezeit, die die gesamte Aufenthaltsdauer des Fahrzeugs beim Warenempfänger erfasst, entgegenzunehmen,
- die angelieferte Ware zu entladen, konkret
 - alle zur Entladung des Gutes erforderlichen Bewegungen auf dem Fahrzeugboden vorzunehmen und
 - das Gut vom Fahrzeug zur weiteren Aufbewahrungsstelle zu verbringen,
- den Empfang der Waren – insbesondere Anzahl und Art der abgelieferten Packstücke (nicht Artikel!) – zu quittieren und berechtigt, dabei die angelieferte Ware auf Vollständigkeit und äußerliche Unversehrtheit zu prüfen,
- gebrauchsfähige Tauschpaletten an der Entladerampe vorzuhalten, soweit eine Tauschverpflichtung besteht,
- noch offene Fracht- und Standgeldforderungen zu begleichen, wenn es bei Ablieferung eine Kostenübernahme (Fracht- wie Standgeld) zusagt.

4. Die im HGB und den ADSp 2017 verankerte Pflichtenverteilung spiegelt nicht die Situation im logistischen Alltag wider! **Die Vorgänge rund um die Entladung werden vielfach ohne Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen organisiert**. Hierbei ist zu beachten:

- Macht der Warenempfänger die Entgegennahme des Gutes von der Erbringung vertraglich nicht geschuldeter Zusatzleistungen durch das Fahrpersonal abhängig, liegt ein **Ablieferungshindernis** vor. Das **Fahrpersonal** des anliefernden Unternehmens **muss Weisung einholen und letztlich der Auftraggeber des Transports über die weitere Vorgehensweise entscheiden**.
- Mit der Vorhaltung eines Express-Service für die Abfertigung an der Rampe mit eigenem Personal erfüllt der Warenempfänger keine fremden Pflichten, die eine Vergütung für die Inanspruchnahme einer effizienteren Rampenorganisation rechtfertigen.

Rechte und Pflichten bei der Ablieferung



© DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.,
Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.,
Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL) e.V.,

Bildnachweis: iStock/gorodenkoff,
Verwertung und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe gestattet.



Bei Industrie und Handel anliefernde Unternehmen sind mit vielen Problemen konfrontiert. In dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) 2013 in Auftrag gegebenen Gutachten „Schnittstelle Rampe – Lösungen zur Vermeidung von Wartezeiten“ wird als eine der Hauptursachen für die Probleme an den Handelsrampen auf die fehlenden vertraglichen Beziehungen zwischen Frachtführer und Warenempfänger hingewiesen. Hieran hat sich nichts geändert. Aber auch bei einer Anlieferung im Werkverkehr liegen nicht immer Vertragsbeziehungen zum Empfänger vor, so z. B. bei der Ablieferung an eine vom Käufer benannte Verwendungsstelle (Kunde des Käufers).

Mit diesem Flyer möchten wir Ihnen die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Ablieferung palettierten Gutes darstellen, wie sie sich bei fehlenden Vertragsabsprachen aus dem HGB, BGB und in gleichem Umfang aus den ADSp 2017 ergeben.

Bei Anlieferung durch Speditionen und Frachtführer sind die logistischen Abläufe an den Handelsrampen insbesondere auf Basis des **§ 421 Absatz (1) Satz 1 HGB** („Rechte des Empfängers“) zu beleuchten. Hier heißt es:

„Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut gegen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern.“

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Jeder Warenempfänger (z.B. Handelsunternehmen) hat das Recht, die Ablieferung des Gutes zu verlangen. **Dies verpflichtet das anliefernde Speditions-/Transportunternehmen bzw. dessen Fahrpersonal,**
 - mit dem Auftraggeber vereinbarte Abliefertermine oder freiwillig gebuchte Zeitfenster einzuhalten,
 - nach Eintreffen des Lkw beim Warenempfänger sich beim Pförtner/bei der Registrierung zu melden,
 - eine angemessene Entladezeit abzuwarten (z. B. zwei Stunden bei Komplettladungen), bevor es seine Rechte aus Ablieferhindernissen geltend macht oder Standgeld verlangt,
 - das Fahrzeug an der vom Empfänger zugewiesenen Stelle zur Entladung bereitzustellen,
 - das Fahrzeug zur Entladung zu öffnen,
 - der Betriebssicherheit dienende bordeigene Ladungssicherungsmittel zu entfernen,
 - die Besichtigung des palettierten Gutes auf Vollständigkeit und äußere Unversehrtheit zu dulden,
 - Tauschpaletten an der Entladerampe entgegenzunehmen oder einen Nichttausch zu dokumentieren, soweit eine Tauschverpflichtung besteht.

Entsprechende Pflichten bestehen auch seitens des im Werkverkehr anliefernden Verkäufers. Im deutschen Kaufrecht ist die Entladung des Transportmittels bei freihaus-Lieferung aber nicht geregelt. Die der Regelung in § 421 HGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken können zumindest dann, wenn sich aus der Vereinbarung der Parteien nichts anderes ergibt, analoge Anwendung finden.

2. **Weitergehende Mitwirkungshandlungen des Fahrpersonals,** wie sie zumeist von Warenempfängern aus dem Handelsbereich erwartet werden, schuldet das anliefernde Unternehmen nicht. Es ist ohne entsprechende Vereinbarung insbesondere nicht verpflichtet,
 - ein vom Handelsunternehmen vorgehaltenes Zeitfensterbuchungssystem zu nutzen,
 - das Gut zu entladen (mit oder ohne technische Hilfsmittel) oder hierbei zu helfen,
 - Verpackungsmaterial wie Folien zu entfernen,
 - Mischpaletten abzupacken oder Sandwichpaletten zu vereinzeln,
 - die Ware an den zur Einlagerung vorgesehenen Ort zu bringen oder hierbei zu helfen,
 - anstelle der Übergabe von Tauschpaletten die Übergabe von Palettenscheinen zur Einlösung von Tauschpaletten bei Palettendienstleistern zu akzeptieren.